

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der YXLON International GmbH

Version September 2019

1 GELTUNGSBEREICH, AUSSCHLIESSLICHKEIT UND VERBINDLICHKEIT

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Verkaufsbedingungen") gelten für alle Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der YXLON International GmbH ("YXLON"). Die Verkaufsbedingungen sind Grundlage und Inhalt der von YXLON gegenüber ihren Kunden ("Abnehmer") unterbreiteten Angebote und mit diesen abgeschlossenen Verträgen über den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen etc. ("Vertrag"), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei kollidierenden Bestimmungen hat der Vertrag Vorrang vor den Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie werden von YXLON ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.2 Die aktuelle Version der Verkaufsbedingungen ist auf der Homepage von YXLON ersichtlich. Sie werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil und gelten unter Vorbehalt von Änderungen auch für alle weiteren, zukünftigen Angebote und Lieferungen von YXLON.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen existieren in deutscher, englischer und französischer Fassung. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten geht die englische Fassung vor.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen von YXLON gelten nicht für Verträge zwischen YXLON und Verbrauchern.

2 ANGEBOT, ANNAHME UND ÄNDERUNG

2.1 Alle Angebote von YXLON sind kostenlos und unverbindlich, sofern nicht anders vermerkt. Durch die Bestellung der gewünschten Produkte gibt der Abnehmer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.

2.2 Ein Vertrag ist geschlossen, wenn YXLON die Bestellung schriftlich, in Textform (Fax, E-Mail), per Electronic Data Interchange (EDI) bestätigt hat oder die Lieferung ausführt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der Textform (Fax, E-Mail). Insbesondere sind Mitarbeiter und Vertreter von YXLON nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über Abänderungen des Vertrages zu treffen. Solche

Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten YXLON nur nach entsprechender schriftlich oder in Textform (Fax, E-Mail) abgefasster Ergänzung der Auftragsbestätigung.

3 PREISE

3.1 Sämtliche angebotenen und bestätigten Preise, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind stets Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer (Kaufpreis), sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

3.2 Liegen zwischen Vertragsschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen der Vorlieferanten von YXLON, um mehr als 5% ein, ist YXLON berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von vier Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind. Beläuft sich die von YXLON geltend gemachte Preiserhöhung auf mehr als 5% des Preises der Gesamtlieferung, ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung von YXLON über die Preisänderung vom Vertrag durch schriftliche Anzeige gegenüber YXLON zurückzutreten.

4 LIEFERUNGEN, GEFAHRÜBERGANG UND ABNAHME

4.1 Die Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich ab Werk und ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung von YXLON gemäß obenstehender Ziffer 2.2. Sämtliche Liefertermine und Lieferfristen dienen der Orientierung und gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von YXLON schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4.2 Die Übergabe von Waren an den Abnehmer erfolgt in der Regel gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen INCOTERMS CIP. Falls nicht anders vereinbart gilt „Frachtfrei versichert“ („CIP“) für den Versand. Die Übergabe an den Spediteur im Werk von YXLON bzw. an anderen Verladeorten gilt als Auslieferung an den Abnehmer, und unabhängig von bestehenden Versandbedingungen gehen sämtliche Risiken des Verlustes oder der Beschädigung während des

Transports damit auf den Abnehmer über.

4.3 Der allgemeine Versandmodus für jeden Liefergegenstand wird nach der durch den Abnehmer vorgegebenen Vorgehensweise gewählt. Allerdings behält sich YXLON das Recht vor, nach eigenem Ermessen das genaue Versandverfahren zu bestimmen sowie die Lieferung in Teillieferungen vorzunehmen, wobei alle Teillieferungen einzeln berechnet werden und zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Rechnung ohne Rücksicht auf weitere Lieferungen zur Zahlung fällig werden.

4.4 Eine Verzögerung bei der Auslieferung von Teillieferungen entbindet den Abnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die verbleibenden Lieferungen anzunehmen.

4.5 Hat der Abnehmer Anspruch auf berechtigten Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit YXLON für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs auf 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch auf höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Will der Abnehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er YXLON eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Wird YXLON während YXLON in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet YXLON mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. YXLON haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. YXLON bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

4.7 Nimmt der Abnehmer die bestellte Ware nicht entgegen, so ist YXLON berechtigt, nach einer Frist von 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Abnehmer haftet gegenüber YXLON zudem für alle entstandenen zusätzlichen Abwicklungs-, Lager- oder sonstigen Kosten sowie für das Verlustrisiko im Zusammenhang mit der bestellten Ware. Bei Lagerung durch YXLON betragen die Lagerkosten (0,1) % des Kaufpreises der zu lagernden Ware pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung weiterer und der Nachweis geringerer Lagerkosten bleiben den Parteien jeweils vorbehalten.

YXLON hat zudem das Recht, weitere Lieferungen zurückzubehalten, unabhängig davon, ob sie mit dieser

nicht entgegen genommenen Ware zusammenhängen oder nicht.

4.8 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn

a) die Lieferung erfolgt und, sofern YXLON auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,

b) YXLON dies dem Abnehmer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Nr. 4.8 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

c) seit der Lieferung und/oder Installation zehn Werktage vergangen sind oder der Abnehmer mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z.B. die gelieferte Ware in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung und/oder Installation fünf Werktage vergangen sind und

d) der Abnehmer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines YXLON angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, verweigert oder sich nicht erklärt hat.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Der Abnehmer verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

5.2 Eine Zahlung gilt unabhängig von der Zahlungsweise erst dann als erfolgt, wenn YXLON über den Betrag frei verfügen kann.

5.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so kann YXLON unbeschadet der sonstigen Rechte aus diesen Verkaufsbedingungen dem Abnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist YXLON berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug ist YXLON berechtigt, Lieferungen nur nach Vorkasse durch den Abnehmer zu leisten. Bei Zahlungsverzug gilt ein Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB.

5.4 Dem Abnehmer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Abnehmers unberührt. Beauftragte von YXLON sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller anderen Forderungen, die YXLON gegen den Abnehmer aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen im Eigentum von YXLON. Der Abnehmer ermächtigt YXLON hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt in einem Register eintragen zu lassen, soweit dies in einem Land erforderlich sein sollte.

6.2 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die YXLON zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 15 % übersteigt, wird YXLON auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; YXLON steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

6.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Abnehmer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

6.4 Veräußert der Abnehmer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an YXLON ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Abnehmer denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an YXLON ab, der dem von YXLON in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

6.5

a) Dem Abnehmer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für YXLON. Der Abnehmer verwahrt die dabei entstehende neue Sache für YXLON mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b) YXLON und Abnehmer sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht YXLON gehörenden Gegenständen YXLON in jedem Fall

Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 4 gilt auch für die neue Sache.

Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von YXLON in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d) Verbindet der Abnehmer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an YXLON ab.

6.6 Bis auf Widerruf ist der Abnehmer zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers, ist YXLON berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Abnehmers zu widerrufen. Außerdem kann YXLON nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Abnehmer gegenüber dem Kunden verlangen.

6.7 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Abnehmer YXLON unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Abnehmer YXLON unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

6.8 Bei Pflichtverletzungen des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist YXLON nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzli-

chen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Abnehmer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch YXLON liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, YXLON hätte dies ausdrücklich erklärt.

7 BEANSTANDUNGEN, MÄNGELRÜGEN

7.1 Der Abnehmer hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er YXLON unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich bekannt zu geben und detailliert zu beschreiben, Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung zunächst nicht erkennbar sind oder sich später zeigen, hat er YXLON unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben.

7.2 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen für beanstandete Waren ganz oder teilweise zurückzuhalten.

8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für Sachmängel haftet YXLON wie folgt:

8.1 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen von YXLON oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Abnehmer YXLON nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt YXLON keine Haftung. Angaben zum Produkt (oder Produktspezifikationen oder ähnliche Begriffe) des Herstellers stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie nach §443 BGB dar.

8.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von YXLON unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8.3 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht: soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt; bei Vorsatz;

bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8.4 Mängelrügen des Abnehmers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

8.5 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Abnehmers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Abnehmers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist YXLON berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Abnehmer ersetzt zu verlangen.

8.6 YXLON ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Abnehmer –unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 –vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.9 Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht

worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

8.10 Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen YXLON gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.11 Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von YXLON. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.12 Soweit nicht anderweitig in diesen Verkaufsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Abnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

8.13 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden

begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

8.14 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.15 Darüber hinaus gelten die für verschiedene Produktgruppen spezifischen Gewährleistungsbestimmungen von YXLON, welche Bestandteil dieser Verkaufsbedingungen bilden.

8.16 Der Abnehmer ist sich bewusst, dass der Gebrauch von Produkten zu Gesundheits- und anderen Schäden führen kann. Der Abnehmer verpflichtet sich, jederzeit sämtliche auf ihn anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften betreffend den sicheren Umgang zu beachten und die Produkte nicht unsachgemäß zu gebrauchen.

Für Rechtsmängel haftet YXLON wie folgt:

8.17 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland, wird YXLON auf seine Kosten dem Abnehmer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Abnehmer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch YXLON ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8.18 Die Verpflichtungen von YXLON bestehen nur, wenn

- der Abnehmer YXLON unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Abnehmer YXLON in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. YXLON die Durchführung der vorstehend erwähnten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- YXLON alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Abnehmers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Abnehmer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9 HÖHERE GEWALT

9.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse außerhalb der Kontrolle von YXLON wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen), Arbeitskämpfe bei YXLON oder bei Lieferanten oder Transportunternehmen von YXLON, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Naturkatastrophen, Feuer, Rohmaterialmangel (z.B. Halbleiter und sonstige elektronische Bauteile), Energiemangel und sonstige von YXLON nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei YXLON oder bei Lieferanten von YXLON verlängern vereinbarte Lieferfristen und -termine um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, sofern sich YXLON schon in Lieferverzug befindet oder sofern die Leistungshindernisse bereits vor Vertragsabschluss vorhanden, YXLON aber unbekannt waren. YXLON wird dem Abnehmer Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitteilen.

9.2 Dauern Lieferverzögerungen, die auf die in 9.1 genannten Ereignisse zurückzuführen sind, länger als vier Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Abnehmer kann jedoch erst zurücktreten, wenn YXLON auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklärt, ob YXLON zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.

10 GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Designs usw. bleiben im Eigentum von YXLON. Ihre Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von YXLON ist nicht erlaubt. Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben sämtliche Immaterialgüterrechte (einschließlich Know-how) an von YXLON gelieferten Produkten bei YXLON.

10.2 Wenn YXLON Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Vorlagen herstellt, die der Abnehmer YXLON übergeben hat, wird jede Verantwortung für die Verletzung von Immaterialgüterrechten oder Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und daraus entstehender Ansprüche abgelehnt. Der Abnehmer hält YXLON für Forderungen Dritter

vollumfänglich und auf erstes Verlangen von YXLON schadlos.

11 SOFTWARE

11.1 Soweit im Lieferumfang Software („SW“) enthalten ist, erhält der Abnehmer das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Vertragssoftware auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

11.2 Die von YXLON gelieferte SW darf nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§69 a ff UrhG) vervielfältigt, geändert, übersetzt oder von dem Objektcode in den Quellcode umgewandelt werden. Eine Weitergabe an Dritte hat ohne YXLONs vorheriges schriftliches Einverständnis nicht zu erfolgen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur aus wichtigem Grund versagt.

11.3 Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte an der SW werden dem Abnehmer nicht eingeräumt.

11.4 Der Abnehmer gewährleistet, dass keiner seiner Mitarbeiter oder ein anderer Dritter die durch YXLON gelieferte SW für andere Zwecke als die vertraglich Vereinbarten verwendet.

11.5 Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Abnehmer YXLON oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung der SW im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Abnehmer wird YXLON bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen

11.6 YXLON ist zur Gewährleistung nicht verpflichtet, wenn an der SW ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von YXLON Änderungen vorgenommen wurden. Der Gewährleistungsanspruch entfällt auch, wenn der Abnehmer die SW in einer anderen als in der von YXLON freigegebenen Hardware- oder Software-Umgebung einsetzt, bei unsachgemäßer Bedienung und/oder wenn der Mangel auf sonstige außerhalb des Verantwortungsbereichs von YXLON liegende Vorgänge zurückzuführen ist.

Die von YXLON überlassene SW entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-,

Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt. Mängel der SW sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen.

11.7 YXLON haftet in Bezug auf die SW unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; YXLON haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. YXLON haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für YXLON bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war. YXLON haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz. YXLON haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

12 GEHEIMHALTUNG

Der Abnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit YXLON erlangten Informationen über YXLON und ihre Produkte vertraulich zu behandeln und seine mit solchen Informationen befassten Angestellten und Erfüllungsgehilfen zur vertraulichen Behandlung zu verpflichten. Verletzt der Abnehmer oder einer seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen die Vertraulichkeitspflicht, schuldet der Abnehmer der YXLON eine Konventionalstrafe von EUR 50'000,00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Vertraulichkeitspflicht. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

13 PRODUKT RÜCKRUF

13.1 Bestehen für YXLON wesentliche Gründe, ein Produkt aus dem Markt zu nehmen, ist der Abnehmer verpflichtet, YXLON bestmöglich bei den entsprechenden Vorkehrungen zu unterstützen.

13.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jederzeit in der Lage zu sein, Produkte im Falle eines Rückrufes an YXLON zu retournieren. Er trifft insbesondere Maßnahmen, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen.

13.3 Der Abnehmer ist auf entsprechende Aufforderung von YXLON verpflichtet, alle von einem Rückruf betroffenen Produkte an YXLON zu retournieren. Dies gilt ebenfalls für Produkte, die bereits in den Besitz des Endverbrauchers gelangt sind; der Abnehmer wird die entsprechenden Endverbraucher auffordern, die Produkte an ihn zu retournieren.

13.4 YXLON übernimmt die mit einem Rückruf verbundenen Kosten nur in denjenigen Fällen, in welchen sie den Grund für den Rückruf schuldhaft verursacht hat. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Übernahme von indirekten oder Folgekosten wie Betriebsunterbrüche, Ertragsausfälle, Drittsprüche usw. ausdrücklich ausgeschlossen.

14 Exportkontrolle

14.1 Lieferungen von YXLON unterliegen den jeweils geltenden Ausfuhrgenehmigungs-Richtlinien der deutschen und/oder anderer in Frage kommenden internationalen Behörden (inkl. US Re-Exportkontrolle), soweit diesbezügliche Genehmigungen für den jeweiligen Bedarfsfall erforderlich sind oder werden. Die Lieferung aus einem Vertrag steht mithin unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen entgegenstehen. Der Abnehmer bestätigt ausdrücklich, dass ihm die betreffenden Richtlinien bekannt sind oder er sich hiervon Kenntnis verschaffen und diese strikt einhalten wird. Die jeweils zuständige Behörde kann in bestimmten Fällen auch die Vorlage von Endverbleibsdokumenten (End-Use Certificate und IC = International Import Certificate (Einfuhrbescheinigung)) verlangen. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, werden Sie uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

In Ausnahmefällen können die von YXLON gelieferten Waren der „Dual Use“ – Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und damit bei Ausfuhr aus der EU in bestimmte Drittländer einer Genehmigungspflicht unterliegen. Der Abnehmer

hat daher im Falle der beabsichtigten Weiterveräußerung und Ausfuhr der von uns gelieferten Güter die Genehmigungspflicht zu prüfen.

14.2 Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, ist YXLON berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Im Fall einer Kündigung durch YXLON ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Abnehmer wegen der Kündigung ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch von YXLON bleibt davon unberührt.

14.3 Der Abnehmer hat bei Weitergabe der von YXLON gelieferten Waren an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

15 Datenschutz

Der Abnehmer wird gemäß geltender Datenschutzbestimmungen darauf hingewiesen, dass seine Daten von YXLON gespeichert und verarbeitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlich anwendbaren Regelungen.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Regelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

17 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

17.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Abnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Regelungen

des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) finden keine Anwendung.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen YXLON und einem Abnehmer ist das für YXLON sachlich und örtlich zuständige Gericht. YXLON steht es frei, den Abnehmer auch an dem für den Abnehmer zuständigen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.